

1044. Baulinien. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 1. April 1936, daß der Gemeinderat am 18. Dezember 1935 die westliche Baulinie der Seestraße zwischen Brunau- und Kappelstraße, in Zürich 2, mit einem Baulinienabstand von 29 m abgeändert und am 31. Januar 1936 vom Inkrafttreten seines Beschlusses Vormerk genommen habe. Die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 21. Februar 1936. Gemäß dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 19. März 1936 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Stadtrat Zürich begründet in seiner Weisung Nr. 151 vom 8. November 1935 die Abänderung der Baulinie an der See- und Brunaustraße damit, daß die Absicht bestanden habe, die Grundstücke Kat.-Nr. 1547 und 1548 an der See-/Brunaustraße zu überbauen. Es dürfe aber der notwendige Ausbau der Westseite der Seestraße zwischen Brunau- und Kappelstraße nicht gefährdet werden, wozu auch die zweckmäßige Ausgestaltung der Tramwartestelle Brunaustraße mit einem Inselperron und neuer Trottoiranlage erforderlich werde. Aus diesen Gründen wird die westliche Baulinie des genannten Teilstückes der Seestraße um 4 m zurückgelegt. Der Baulinienabstand wird dadurch auf 29 m vergrößert. Die Niveaulinie bleibt unverändert.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung der westlichen Baulinie an der Seestraße von der Brunaustraße bis Kappelstraße, in Zürich 2, wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich vom 1. April 1936 genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.